



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2026, Nr. 2

12. Januar 2026

## 3. Änderungssatzung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie*<sup>1</sup>

Vom 12. Januar 2026

*Aufgrund von § 63 Abs. 2 sowie §§ 29 Abs. 4 Satz 3 und 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 26, 43), i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBI. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 10. Dezember 2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:*

### Artikel 1

#### **Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2024**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen): „Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist online über das Bewerberportal der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu stellen. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben. Die Zulassung zum ersten Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.“
2. § 3 Abs. 2 Ziffer 3 a) wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen): „mindestens 101 ECTS-Punkte Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (erstes Fach) gemäß dem Abschnitt B9 „Sozialpädagogik“ der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK vom 16. Oktober 2008 in Verbindung mit der RahmenVO-BS-KM vom 29. April 2016 in der jeweils gültigen Fassung, und“.

<sup>1</sup> Die Anpassung resp. Kürzung des Studiengangtitels zum bisherigen Studiengang wird zum WiSe 2025/26 angestrebt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat und die zuständigen Ministerien verwendet

3. In § 3 Abs. 2 Ziffer 3 b) wird folgende Formulierung gestrichen: „gemäß Anlage 1.“.
4. In § 3 werden in Abs. 2 die letzten beiden Sätze wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen): „Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 4 sowie 7 und 8 sind im Onlineportal der Pädagogischen Hochschule Freiburg hochzuladen. Die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.“.
5. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Antragsfrist“ durch „Bewerbungsfrist“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird folgende Formulierung gestrichen: „nach Abs. 2 Nr. 3“.
7. In § 7 Abs. 2 wird der letzte Satz ersetzt durch: „und auf die nächste ganze Zahl gerundet.“.
8. Seitenangaben, Nummerierungen, Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2026/2027.

Freiburg, den 12. Januar 2026

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg